



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Guaranteed Asset Protection Haftungsfreistellung (AGB GAP Haftungsfreistellung)

### Inhalt

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Beginn der GAP-Haftungsfreistellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Voraussetzungen für die Vereinbarung der DL GAP-Haftungsfreistellung
- § 4 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
- § 5 Vertragsdauer
- § 6 Ordentliche Kündigung
- § 7 Außerordentlicher Beendigungsgrund
- § 8 Form und Zugang der Kündigung
- § 9 Übernahme des Einzelleasingvertrages durch einen dritten Leasingnehmer
- § 10 Beitragsberechnung bei Beendigung eines Einzel-Leasingvertrages
- § 11 Obliegenheiten im Freistellungsfall
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 14 Beitragsänderungen
- § 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### B. Besondere Bestimmungen

- § 16 Voraussetzung der GAP-Haftungsfreistellung
- § 17 Umfang der GAP-Haftungsfreistellung

#### Abkürzungen

AGB	- Allgemeine Geschäftsbedingungen
DL	- Dienstleistung
GAP	- Guaranteed Asset Protection
LeasePlan	- LeasePlan Deutschland GmbH

#### Produktbeschreibung

Die zwischen dem Leasinggeber, der LeasePlan Deutschland GmbH, nachstehend LeasePlan genannt, und dem Leasingnehmer vereinbarte Dienstleistung Guaranteed Asset Protection Haftungsfreistellung, im folgenden – DL GAP Haftungsfreistellung genannt – umfasst die Freistellung des Leasingnehmers von seiner Haftung gegenüber LeasePlan infolge Totalschadens oder Totalentwendung des Fahrzeuges gemäß Einzel-Leasingvertrag und der ihm zugrundeliegenden Bestellung, wegen aller Kosten und Forderungen, die ausschließlich hieraus resultieren, insbesondere die Haftung aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Wiederbeschaffungswert unter den nachstehend genannten Voraussetzungen.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Beginn der GAP-Haftungsfreistellung

Die GAP-Haftungsfreistellung beginnt ab dem laut Dienstleistungsvereinbarung DL GAP Haftungsfreistellung dafür festgelegten Zeitpunkt. Für den Einzel-Leasingvertrag frühestens jedoch mit der vorbehaltlosen Abnahme des darin bezeichneten Fahrzeuges.

#### § 2 Geltungsbereich

1. Die DL GAP Haftungsfreistellung gilt nur für Schadensereignisse in den Ländern, in denen sich das Fahrzeug berechtigter Weise gemäß der LeasePlan "Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen und Fuhrparkmanagement" oder gemäß "Kilometer-leasingvertrag für Unternehmer" befindet.

2. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der DL GAP Haftungsfreistellung kann zwischen LeasePlan und dem Leasingnehmer vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

#### § 3 Voraussetzungen für die Vereinbarung der DL GAP Haftungsfreistellung

Die DL GAP Haftungsfreistellung kann ausschließlich für bei LeasePlan geleaste PKW zur Eigenverwendung und LKW bis zu 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht abgeschlossen werden.

#### § 4 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Der Leasingnehmer wird alle Personen, die das jeweilige Fahrzeug benutzen können, über den Inhalt dieser Vereinbarung informieren, diese insbesondere auf die Pflichten und Obliegenheiten hinweisen.

#### § 5 Vertragsdauer

Die DL GAP Haftungsfreistellung gilt für die Dauer des zwischen den Parteien geschlossenen Einzelleasingvertrages. Auf die Bestimmung des § 7 wird besonders hingewiesen.

#### § 6 Ordentliche Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung der DL GAP Haftungsfreistellung ist unabhängig von der Vertragsdauer gemäß § 5 jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat für neu hinzukommende Fahrzeuge möglich. Eine Kündigung hat keinen Einfluss auf die zum Zeitpunkt des Zugangs der

Kündigung geleasteter Fahrzeuge, für diese gilt bis zum Leasingvertragsende die DL GAP Haftungsfreistellung zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort.

2. Die ordentliche Kündigung der DL GAP Haftungsfreistellung hat keinen Einfluss auf die übrigen vereinbarten Dienstleistungen.

### § 7 Außerordentlicher Beendigungsgrund

1. Jede Partei ist berechtigt, die Dienstleistung GAP Haftungsfreistellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß den LeasePlan "Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen und Fuhrparkmanagement" oder gemäß "Kilometerleasingvertrag für Unternehmer" zu kündigen.

2. Im Falle einer außerordentlichen Beendigung der DL GAP Haftungsfreistellung erfolgt die Abrechnung dieser Dienstleistung nach Tagen.

### § 8 Form und Zugang der Kündigung

Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie sind nur wirksam, wenn sie fristgerecht zugehen.

### § 9 Übernahme des Einzelleasingvertrages durch einen dritten Leasingnehmer

1. Wird der Einzelleasingvertrag von einem anderen Leasingnehmer übernommen, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten der DL GAP Haftungsfreistellung ein. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Übertragung laufende Kalenderjahr entfällt, haften der abgebende und der übernehmende Leasingnehmer als Gesamtschuldner.

2. Im Falle der Übernahme des Einzelleasingvertrages durch einen anderen Leasingnehmer sind LeasePlan und der andere Leasingnehmer berechtigt, die DL GAP Haftungsfreistellung zum Ende desjenigen Kalenderjahres zu kündigen, in dem die Übernahme erfolgt.

Das Kündigungsrecht von LeasePlan und des anderen Leasingnehmers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach der Vertragsübernahme ausgeübt wird.

3. Kündigt der andere Leasingnehmer, so wird der Beitrag nach Tagen berechnet.

### § 10 Beitragsberechnung bei Beendigung eines Einzelleasingvertrages

Wird ein Einzel-Leasingvertrag beendet, so wird der Beitrag für die DL GAP Haftungsfreistellung nach Tagen berechnet.

### § 11 Obliegenheiten im Freistellungsfall

#### 1 Anzeige- und Schadenminderungspflicht

Jeder GAP Haftungsfreistellungsfall ist LeasePlan vom Leasingnehmer oder von einer zum Gebrauch des Fahrzeugs berechtigten Person innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die Weisungen von LeasePlan zu befolgen.

#### 2 Vorzulegende Unterlagen im Freistellungsfall

Im Falle der Inanspruchnahme der GAP-Haftungsfreistellung ist der Kunde verpflichtet folgende Unterlagen zur Prüfung und Regulierung bei LeasePlan einzureichen:

1. Kopie der ordentlichen Schadenmeldung an den Fahrzeugversicherer
2. Kopie des Sachverständigengutachtens des Fahrzeug- oder Haftpflichtversicherers, welches den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses enthält
3. Kopie des Abrechnungsschreibens des Fahrzeug- oder Haftpflichtversicherers
4. Nachweis der erbrachten Leistung durch den Fahrzeug- oder Haftpflichtversicherer
5. Hat der Leasingnehmer eine Fahrzeugteilversicherung oder Fahrzeugvollversicherung nicht abgeschlossen, wird LeasePlan im Schadensfall ein Gutachten zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes gemäß § 11.2.2. auf Kosten des Leasingnehmers im eigenen Namen in Auftrag geben.

#### 3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung bei der Anzeige- und Schadenminderungspflicht

Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so wird keine GAP-Haftungsfreistellung gewährt.

### § 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von LeasePlan, sofern der Leasingnehmer Vollkaufmann ist. LeasePlan ist jedoch auch berechtigt, den Leasingnehmer an seinem Sitz zu verklagen

### § 13 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Leasingnehmers sind schriftlich abzugeben; die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.



#### § 14 Beitragsänderungen

1. LeasePlan ist berechtigt die Beiträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Änderungen der Beiträge finden in der DL GAP Haftungsfreistellung vom Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres an Anwendung. Eine Beitragsanpassung bezieht sich dabei regelmäßig auf alle Fahrzeuge deren Einzelvertragsbeginn im nachfolgenden Kalenderjahr liegt. LeasePlan wird den Leasingnehmer spätestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres hierüber schriftlich informieren.

2. Die Änderung des Beitrages gilt als vom Leasingnehmer genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Beitragsänderung gegenüber LeasePlan widerspricht.

3. Der Leasingnehmer und LeasePlan sind berechtigt aufgrund von Beitragsänderungen die DL GAP Haftungsfreistellung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung gemäß § 14 Abs. 2 zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Eine Kündigung hat keinen Einfluss auf die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung geleasteten Fahrzeuge, für diese gilt bis zum Leasingvertragsende die DL GAP Haftungsfreistellung zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort.

#### § 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

LeasePlan ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Änderungen werden dem Leasingnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Leasingnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird LeasePlan besonders hinweisen. Der Leasingnehmer muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an LeasePlan senden.

## B. Besondere Bestimmungen

#### § 16 Voraussetzung der GAP-Haftungsfreistellung

Eine GAP-Haftungsfreistellung wird im Umfang gemäß § 17 nur gewährt, bei vorzeitiger Beendigung des Einzelleasingvertrags wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges, soweit die Kosten der Wiederherstellung (Nettoreparaturkosten) 50% des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenzeitpunkt übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird.

#### § 17 Umfang der GAP- Haftungsfreistellung

1. Sind die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung erfüllt und liegen keine Ausschlussstatbestände nach diesen Bedingungen vor, wird LeasePlan keine Ansprüche gegen den Leasingnehmer wegen einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags machen. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche von LeasePlan auf Ausgleich gefahrener Mehrkilometer und etwaige Ansprüche aus erbrachten Dienstleistungen/Kraftstofflieferungen. Leistungen Dritter, wie z.B. Kaskoversicherern oder Schädigern und deren Haftpflichtversicherern stehen LeasePlan zu.

2. Eine Leistungsverweigerung oder Kürzung der Entschädigungsleistung durch den Kaskoversicherer aufgrund von Obliegenheitsverletzung, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit findet bei der Ermittlung der Höhe der Haftungsfreistellung Berücksichtigung. Eine Haftungsfreistellung wird in Höhe des Betrags, den der Kaskoversicherer hätte zahlen müssen, wenn keine Obliegenheitsverletzung, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hätte, nicht gewährt.